



Hauptgeschäftsführung

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Zentralstelle/Ministerbüro
Albertstraße 10
01097 Dresden

Ihre Nachricht/
Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Gesprächspartner

Durchwahl
Tel./Fax
/

Datum

08.12.2021

Stellungnahme zum Entwurf der Corona-Notfall-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Hirsch,

das seit November unerwartet heftige Ansteigen des Infektionsgeschehens machte leider erneut weitgehende Kontaktbeschränkungen und damit einhergehende Einschränkungen des Wirtschaftslebens notwendig. Dies traf wiederum die gleichen Branchen und Unternehmen v.a. im Freizeitbereich, im Handel und bei bestimmten Dienstleistungen, die ohnehin seit nunmehr 21 Monaten einen hohen Preis für die Pandemiebekämpfung zahlen. Aus den täglichen persönlichen Kontakten mit diesen Unternehmerinnen und Unternehmern entnehmen wir, dass die psychische und finanzielle Belastungsgrenze häufig überschritten ist.

Erfreulicherweise zeichnet sich seit einigen Tagen eine leichte Entspannung bzw. Plateaubildung bei den Infektionen ab.

Vor diesem Hintergrund darf es nun – insbesondere auch mit Blick auf die nächste Ministerpräsidentenkonferenz und die erneute IfSG-Novellierung – zu keinen weiteren Maßnahmenverschärfungen kommen, die unternehmerische Existenzen bedrohen und strukturelle Schäden in der Wirtschaftsstruktur verursachen würden.

Auf folgende konkrete Punkte weisen wir Sie zudem aus Sicht der Unternehmerschaft hin:

- **Willkürliche Schließungsauswahl von Dienstleistern korrigieren (§ 9 Abs. 4):** Es ist nicht nachvollziehbar, dass gerade die Öffnung der genannten Dienstleistungsbereiche (Reisebüros, Versicherungsagenturen, Finanzdienstleister, Unternehmens- und Vermögensberater) verboten wird. Die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme – gerade im Vergleich mit Banken und Sparkassen – ist nicht gegeben. Die hier getroffene Auswahl erscheint vollkommen willkürlich und kann aus unserer Sicht mit Blick auf andere, weiterhin unter Auflagen geöffnete Bereiche beispielsweise im Handel oder bei anderen Dienstleistungen nicht nachvollziehbar begründet werden. Dies stellt eine massive Wettbewerbsverzerrung dar, die korrigiert werden muss. Gerade zum Jahreswechsel sind an vielen Stellen Versicherungsangelegenheiten zu klären und Unternehmensberater werden zur Hilfestellung für Anträge von Corona-Hilfen für die jetzt wieder betroffenen Unternehmen benötigt.

Wir erwarten mindestens, dass **Beratungen mit Terminvergabe (Click&Meet)** ermöglicht werden, da hier in Einzelgesprächen und unter Einhaltung von AHA-L-Regeln keine erhöhte Infektionsgefahr gegeben scheint.

- **Einzelhandel des täglichen Bedarfs ausweiten (§ 8 Abs. 2):** Der Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 2. Dezember lässt Ausnahmen für Geschäfte des täglichen Bedarfs zu, die sich an der Bundesnotbremse orientieren sollen. Um Wettbewerbsverzerrungen, Abwanderungen von Kunden zu Onlinehändlern, in die angrenzenden Bundesländer sowie in die grenznahen Gebiete von Tschechien und Polen und somit steigende Mobilität zu vermeiden, sind diese Ausnahmen auszuweiten. Der § 8 Abs. 2 ist um den **Blumen- und Buchhandel sowie Bau-, Garten- Tierbedarfs- und Futtermittelmärkte und Schreibwarengeschäfte** zu ergänzen. Es ist zweifelhaft, ob die aktuellen Zugangsbeschränkungen einen nennenswerten Beitrag zur Infektionseindämmung leisten, gleichzeitig verursachen sie allerdings erneut (!) Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Handels, da Discounter, Supermärkte und SB-Warenhäuser im Lebensmitteleinzelhandel diese Waren weiterhin ohne Zugangsbeschränkungen anbieten können.
Die vorgesehene Regelung zur „Kapazitätsreglementierung“ auf Wochenmärkten (§ 8 Abs. 3) ist in der Praxis nicht umsetzbar und daher zu streichen.
- **Perspektiven für Beherbergung und Tourismus schaffen, Öffnung Gastronomie erweitern (§§ 10, 13 und 14):** Viele Tourismusbetriebe akzeptierten die aktuellen Einschränkungen unter der Voraussetzung, dass touristische Beherbergungsangebote unter strengen Hygienemaßnahmen während des wichtigen Weihnachtsgeschäfts und zum Jahreswechsel wieder möglich sind. Zudem muss individueller Outdoorsport mittels 3G-Regelungen möglich sein – inklusive des Betriebes der notwendigen Infrastruktureinrichtungen wie z. B. Skilifte. Um der Branche und dem sächsischen Wintersport eine wirtschaftliche Perspektive zu bieten und aktuell bestehende Benachteiligungen gegenüber den Wintersportgebieten in Tschechien zu verringern, sind § 13 und § 14 zu streichen bzw. zu überarbeiten.
Wir plädieren ferner dafür, die Öffnungszeiten in der Gastronomie (so wie im Freistaat Bayern) auf 22:00 Uhr zu verlängern (§ 10 Abs. 1). Die Schließung von Gastronomie in Hotspot-Gebieten (Inzidenz > 1.500) ist auch auf Grund der ständig notwendigen Anpassungen für die Warendisposition und Personalpläne abzulehnen (§ 10 Abs. 3). Durch Hygienemaßnahmen, Zugangsbeschränkungen, 2G-Regel und folglich sinkender Gästezahlen ist das Ansteckungsrisiko deutlich vermindert.
- **Click & Collect ohne 2G und Kontaktdatenerfassung:** Click & Collect wird für den Handel (§ 8 Abs. 4) und die Gastronomie (§ 10 Abs. 2 Nr. 4) ermöglicht. Hier sind Ausnahmen von der 2G-Nachweispflicht und Kontaktdatenerfassung zu gewähren. Es handelt sich jeweils nur um kurzfristige Aufenthalte in den Unternehmen (Zugang meist allein zum Zweck des Bezahlebens gegen Aushändigung der Ware), durch die kaum Kontakte entstehen und daher Infektionen nicht verbreitet werden. Die derzeitige Regelung ist in der Praxis schwerlich umsetzbar und unverhältnismäßig.
- **Perspektiven für geschlossene Bereiche in Kultur und Freizeit (§ 11) sowie körpernahe Dienstleister (§ 9 Abs. 1):** Für die in § 11 genannten Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie in § 9 Abs. 1 genannten körpernahen Dienstleistungen müssen Öffnungsperspektiven entwickelt werden, die gleichzeitig der Pandemiebekämpfung gerecht werden. Dies kann – analog zu anderen Bundesländern – in einem ersten Schritt auch unter sehr strengen Zugangsregeln wie 2G-Plus oder 1G erfolgen.

- **Aus- und Weiterbildung gewährleisten (§ 15):** Wo möglich, werden Aus- und Weiterbildungsangebote aktuell digital durchgeführt. Unaufschiebbare Lehrveranstaltungen und Prüfungen (§ 15 Abs. 4) müssen jedoch wie vorgesehen weiterhin in Präsenz möglich sein, um die Einschränkungen für die Bildungsverläufe von Jugendlichen, Auszubildenden und Fortbildungsteilnehmern zu reduzieren. Darüber hinaus sind Ausbildungseinrichtungen unabhängig von ihrer Trägerschaft zu öffnen. Viele Jugendliche werden im Rahmen einer Verbundausbildung in privaten Bildungsträgern ausgebildet. Dies gilt nicht nur für die unmittelbare Prüfungsvorbereitung sondern bereits für das erste Lehrjahr.
- **Angemessene Umsetzungs- und ausreichende Anpassungsfristen für die Wirtschaft garantieren:** Die neue Corona-Notfall-Verordnung sollte im Sinne der Planbarkeit bereits am Tag des Kabinettsbeschluss im vollständigen Wortlaut veröffentlicht werden. Dies war bei der aktuell geltenden Verordnung nicht der Fall.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung!

Das Schreiben geht ebenfalls den sächsischen Fraktionsvorsitzenden, dem Wirtschaftsminister und der Staatskanzlei zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der sächsischen Industrie- und Handelskammern



Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer der IHK Dresden